



Altersteilzeitmodell 2.0 steht ante portas

Neues Modell "Teilpension" tritt ab 2026 in Kraft



IBAN-NAMENSABGLEICH

Ab 9. Oktober 2025 wird eine EU-Vorgabe umgesetzt, die Zahlungsbetrug & Co eindämmen soll. Nun müssen Firmen sehr rasch agieren



UMSATZGRENZE KMU

Bei der neuen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer kam es zu einigen Irritationen. Nun wurde eine probate rechtliche Entscheidung getroffen



LOHNVERRECHNUNG

2025 und 2026 bringen zahlreiche Neuerungen. Wir nennen die Fakten und die Stichtage, die für Sie relevant sind

LIEBE KLIENTINNEN & KLIENTEN!

„Sieben auf einen Streich!“

Nein, diese Hommage an einen altbekannten Satz aus der Märchenliteratur ist weder eine Kinderbuchempfehlung noch sind unserer sichtlich plan- und hilflosen Zuckerkoalition große Würfe gegen sieben der derzeit größten und existenziellsten Krisen wie z.B. etwa Inflation, Firmeninsolvenzen, Budgetdefizit und dergleichen mehr gelungen. Da würde sich nämlich der eine oder andere echte Durchbruch tatsächlich um frei erfundene Inhalte aus der Welt der Märchen, Fabeln und Sagen handeln.

Gemeint ist vielmehr der Umstand, dass wir trotz Stillstand, Untätigkeit plus langem Urlaub einer Regierung, die derzeit sichtlich überfordert wie das sprichwörtliche Kaninchen vor der Schlange reagiert, ein Portfolio von sieben Themen zusammenstellen konnten und Ihnen nun in dieser neuesten Ausgabe unseres Kanzleimagazin vorstellen und ans Herz legen dürfen.

Als „Lead“ haben wir dabei das neue Modell „Teilpension“ erkoren, das man auch als „Altersteilzeit 2.0“ titulieren könnte. Dann wäre da der Hinweis auf den ab Oktober verpflichtenden IBAN-Namensabgleich, der Zahlungsbetrug verhindern soll. Zudem gibt es über Neuerungen 2025/26 in der Lohnverrechnung zu berichten und es wird auf den 2025 neu beworbenen Klassiker „Handwerkerbonus“ verwiesen. Beachten Sie bitte auch das Thema der neuen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer oder die Erhöhung der Sicherheit bei der Verwendung von FinanzOnline. Und natürlich dürfen die voraussichtlichen Werte der Sozialversicherung für 2026 nicht in unseren Inhalten fehlen. Wir hoffen also, Ihnen auch diesmal ein Potpourri and interessanten, informativen und lesenswerten Beiträgen vorlegen zu dürfen und wünschen gutes Infotainment bei der Lektüre.

Bleibt wie immer nur noch Ihnen, Ihren Familien und all Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen erfolgreichen, stress- und vor allem sorgenfreien Herbst zu wünschen.

Dies gepaart mit vielen lieben Grüßen, Ihre

Mag Ursula Plachetka





Altersteilzeit 2.0 steht ante portas

Das neue Modell "Teilpension" tritt ab 2026 in Kraft

Ab 1. Januar 2026 kommt ein neues Modell, das Arbeitnehmern auch während des Bezugs einer Pension eine reduzierte Weiterarbeit ermöglichen soll. Im Gegenzug wird Altersteilzeit erschwert:

Mit der Einführung der neuen Teilpension soll ein flexibler Übergang vom Erwerbsleben in die Pension geschaffen werden. Dies allerdings unter klar geregelten Bedingungen und unter Einschränkungen beim Zugang zur bisher geltenden Altersteilzeit.

Ziel, so der Gesetzgeber, sei für Arbeitnehmer und auch für das heimische Pensionssystem dann eine bessere Planbarkeit und Absicherung der Übergangsphase in den Ruhestand. Wie soll das am Ende des Tages ausschauen?

Nun, die neue Teilpension soll künftig jenen Personen offen stehen, die bereits Anspruch auf eine reguläre oder vorzeitige Alterspension haben. Bei der Korridorpension und Langzeitversichertenpension betrug das Alter aktuell 62 Jahre, wobei es bei der Korridorpension ab 1. Januar 2026 dann stufenweise zu einer Anhebung des Pensionsalters auf 63 Jahre kommt. Anspruch auf eine Schwerarbeitspension besteht ab 60 Jahren, für die Alters- bzw. Regelpension bei Männern ab 65 Jahren und bei Frauen ab 61 Jahren, wobei es hier wohl zu einer stufenweisen Anhebung in Halbjahresschritten auf 65 Jahre kommt.

Abwicklung und Anträge

Um in die neue Teilpension gehen zu können, muss man vorab mit dem Arbeitgeber zeitgerecht eine Arbeitszeitreduktion zwischen 25 % und 75 % in Schriftform vereinbaren. Dann muss ein Antrag bei der Pensionsversicherung (PV) gestellt werden und nach positiver Zuerkennung ergeht dann ein entsprechender Bescheid der PV.

Die Höhe der Teilpension richtet sich sodann nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion und der Gesamtgutschrift des Vorjahres – abhängig vom jeweiligen Stichtag. Dabei ergeben sich folgende Auswirkungen der Arbeitszeitreduktion auf den Anteil der Gesamtgutschrift:

- Reduktion 25 % bis 40 % – Anteil 25%
- Reduktion 41 % bis 60 % – Anteil 50%
- Reduktion 61 % bis 75 % – Anteil 75%.

Aber aufgepasst! Ein Anspruch auf die neue Teilpension ist nicht möglich, wenn bereits eine reguläre Pension bezogen wird. Auch darf während der Teilpension keine zusätzliche Erwerbstätigkeit mit Pensionsversicherungspflicht aufgenommen werden. Wird die erlaubte Bandbreite der Arbeitszeit überschritten, entfällt die Teilpension.

Massive Änderungen bei der Altersteilzeit

Im Gegenzug zur Einführung der neuen Teilpension wird der bisherige Zugang zur Altersteilzeit relativ massiv eingeschränkt.

War bislang ein Bezug von Altersteilzeitgeld für höchstens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich, so wird dieser Zeitraum nun auf drei Jahre vor einer Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters eingeschränkt. Und außerdem wird die erforderliche Versicherungsdauer für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld nun stufenweise von derzeit 780 auf kräftige 884 Wochen erhöht.

Zudem gibt es auch neue Einschränkungen bei allfälligen Nebenjobs. So führt jede zusätzliche Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber zum Verlust des Anspruchs auf Altersteilzeitgeld.

Und auch der finanzielle Anreiz für Arbeitgeber wird stark reduziert. Ab 2026 sinkt z.B. der Ersatz für den Lohnausgleich von 90% auf 80%.



Erfolgsmodell “Handwerkerbonus“ auch 2025 ein netter Volltreffer

Der beliebte Handwerkerbonus kann in 2025 erneut beantragt werden. Die förderbaren Kosten sind heuer aber mit EUR 7.500,- begrenzt. Gefördert werden dabei maximal 20 % der Nettoarbeitskosten:

Beim Handwerkerbonus 2025 können ausschließlich Kosten für die reine Arbeitsleistung geltend gemacht werden. Förderfähig sind Malerarbeiten, Bodenbelags- und Fensteraustausch, Verlegung von Wand- und Bodenfliesen, Tischlerarbeiten (z.B. Möbel- oder Kücheneinbau), Gartengestaltung plus Gartenarbeiten und dergleichen mehr. Ausgeschlossen von einer Förderung sind hingegen Fahrtkosten, Entsorgungs-, Material-, Planungs- oder Beratungskosten.

Der Antrag auf Gewährung des Handwerkerbonus 2025 müssen dabei längstens bis 28. Februar 2026 gestellt werden. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass es vom Gesetzgeber ausreichende Mittel gibt. Daher sollte man rasch handeln.

Oh, und der Förderantrag kann dabei aber mehrere Rechnungen für denselben Wohnsitz enthalten und das Antragsformular kann man übrigens gleich auf der Webseite www.handwerkerbonus.gv.at ausfüllen.

Apropos Antrag. Um eine mögliche Ablehnung zu vermeiden müssen einige Punkte erfüllt sein. So muss der Name des Antragstellers mit jenem auf den Rechnungen übereinstimmen. Ebenfalls übereinstimmen muss der Rechnungsbetrag und der Zahlungsbetrag (sprich, nur was tatsächlich gezahlt wurde, wird auch gefördert).

Zudem muss der angegebene Leistungszeitraum auf der Rechnung zwingend zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 liegen. Und es ist wichtig, dass die Arbeitsleistungen auf der Rechnung gesondert angeführt werden und der Ort der Leistungserbringung klar erkennbar ist.

Hinweis: Pauschalrechnungen, z. B. für Material-, Fahrt- und Arbeitskosten, sind nicht förderfähig – mit einer Ausnahme: Die Pauschale umfasst ausschließlich Arbeitsleistungen!

Außerdem darf eine für den Handwerkerbonus eingereichte Rechnung nicht zusätzlich bei einer anderen Bundes- oder Landesförderung eingereicht worden sein.

Eine Kombination mit anderen Förderungen ist nicht möglich. Auch dürfen Arbeitsleistungen nicht bereits durch die Leistung einer Versicherung gedeckt sein und die Kosten dürfen zudem steuerlich nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

Im Fokus: Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte 2026



Vorbehaltlich der finalen Bundesgesetzblatt-Veröffentlichung werden für das Jahr 2026 die folgenden SV-Werte gelten:

Höchstbeitragsgrundlage täglich: EUR 231,00
 Höchstbeitragsgrundlage monatlich: EUR 6.930,00
 Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: EUR 13.860,00
 Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie DN (ohne SZ, GSVGm, GSVG): EUR 8.085,00
 Geringfügigkeitsgrenze monatlich: EUR 551,10
 Grenzwert für die DAG (Dienstgeberabgabe): EUR 826,65

Die Aufwertungszahl für das Jahr 2026 beträgt 1,073

Beitragsgrundlage für Versicherte ohne Entgelt/Bezüge monatlich: EUR 1.113,60 (tgl. EUR 37,12)
 Beitragsgrundlage für Zivildienstler monatlich: EUR 1.566,00 (tgl. EUR 52,20)

Ab Oktober 2025 kommt der strenge IBAN-Namensabgleich

Schon ab 9. Oktober 2025 kommt es zu einer schrittweisen Umsetzung einer brandneuen EU-Verordnung, die national und international den Zahlungsbetrug bekämpfen soll:

Der verpflichtende IBAN-Namensabgleich bei Überweisungen innerhalb des EU-Raums wird natürlich Auswirkungen für Zahlungsabwicklungen von Banken, Konsumenten und Unternehmen haben. Wir haben einen Blick auf die neue Verordnung geworfen und stellen Ihnen nachfolgend die Fakten dar:

Überweisungen sollen sicherer werden

Bekanntlich erfolgten SEPA-Überweisungen ausschließlich auf Basis der IBAN. Dabei hatte bisher der eingegebene Empfängername keinerlei technische Relevanz. Und so kam es zu zahlreichen Betrugsfällen, bei denen manipulierte IBANs zu Zahlungen an falsche Empfänger führten. Mittels brandneuem „IBAN-Name Check“ will man diesen Betrugsmöglichkeiten einen Riegel vorschieben. Vor allem Banken müssen künftig vor Durchführung einer Überweisung prüfen, ob eingegebene Empfängername mit den Konteninhabern der jeweiligen IBANs übereinstimmen.

Die drei Stufen der Anzeige:

- Volle Übereinstimmung, wobei der Empfängername mit dem IBAN des Empfängers exakt übereinstimmt.
- Teilweise Übereinstimmung: Dabei stimmt der eingegebene Empfängername mit dem IBAN teilweise überein. Dies kann auf Tippfehler oder unterschiedliche Schreibweisen (z.B. Umlaute oder Kürzel) zurückzuführen sein.
- Keine Übereinstimmung: Der „worst case“ wobei Empfängername und IBAN nicht übereinstimmen.

Und dann? Nun, bei teilweiser Übereinstimmung kann die Bank künftig die Freigabe der Zahlung stoppen. Wie streng Banken bei der Bewertung von teilweisen Übereinstimmungen dann vorgehen, liegt im Ermessen der Bank. Bei keiner Übereinstimmung muss die Bank die Zahlung aber unbedingt stoppen.

Die gravierenden Auswirkungen für Firmen

Unternehmen sollten sich schon jetzt auf die Neuerung vorbereiten, denn Abweichungen im Namen – etwa durch Kürzel, Groß-/Kleinschreibung oder Tippfehler – könnten künftig zu Warnhinweisen führen. Keine Übereinstimmung zum Zahlungsstopp.

Daher sollten Sie die Datenqualität sicher stellen. Überprüfen Sie, ob alle erfassten Namen von Lieferanten, Kunden oder Mitarbeitern exakt mit den bei den Banken hinterlegten Daten übereinstimmen. Buchhaltungs- und ERP-Systeme sollten zudem unbedingt auf Kompatibilität mit dem neuen Prüfverfahren der Banken geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.



Neuerungen in der Lohnverrechnung 2025/26

Seit 1. Juli können bis zu EUR 1.000,- pro Arbeitnehmer und –innen lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Zudem seit 1. Juli kam es beim Kilometersgeld zur Änderung (Motorrad und Fahrrad auf EUR 0,25). Ab 1. November 2025 erhöht sich die E-Card-Gebühr von bisher EUR 14,65 auf nunmehr EUR 25,-.

Ab 1. Januar 2026 kommt es zu einer Verdreifachung beim „Pendlereuro“ (d.h. EUR 6,- pro km).

Auch ab 1. Januar muss der Sozialversicherung durch die neue erweiterte Meldepflicht das „Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit“ schon bei der Anmeldung kundgetan werden und ebenfalls ab 1. Januar wird das Mindestalter bei der Korridorpension schrittweise auf 63 Jahre sowie die Versicherungsjahre auf 42 Jahre erhöht.

Und in 2026 so generell? Nun, die Valorisierung der Geringfügigkeitsgrenze wird 2026 komplett eingefroren.

Bitte neue Umsatzgrenze für Kleinunternehmer beachten!

Bekanntlich wurde seit 1. Januar 2025 die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von bislang EUR 35.000,- netto auf nunmehr EUR 55.000,- brutto(!) pro Jahr erhöht. Das ergab komplexe abgabenrechtliche Säumnisse oder gar finanzstrafrechtliche Folgen. Nun wurde bei der Berechnung dieser Grenze eine wichtige und finale rechtliche Entscheidung getroffen:

Es wurde nämlich festgestellt, dass für die Berechnung dieser Grenze nicht der Zufluss/Eingang des Entgelts ausschlaggebend sei, sondern der Zeitpunkt an dem die entsprechende Leistung ausgeführt wurde.

Genereller Ausgangspunkt

Bei der Kleinunternehmerregelung handelt es sich generell um eine persönliche Steuerbefreiung, durch die der Unternehmer einerseits keine Umsatzsteuer verrechnen und abführen muss, auf der anderen Seite aber auch keinen Vorsteuerabzug aus Vorleistungen geltend machen kann.

Bei der seit 2025 aktuellen Grenze von EUR 55.000,- handelt es sich aber um einen Bruttobetrag, bei dem die Umsatzsteuer nicht mehr „herausgerechnet“ wird. Zudem bezieht sie sich auf den einzelnen Unternehmer und nicht auf einzelne Tätigkeiten oder Betriebe des jeweiligen Unternehmers.

Keine rückwirkende Besteuerung

Seit Jänner 2025 bleibt die Steuerbefreiung bei Überschreitung der Umsatzgrenze um nicht mehr als 10% weiterhin noch bis zum Ende des Kalenderjahres aufrecht (inkl. Entfall der Kleinunternehmerbefreiung im Folgejahr). Sie entfällt im laufenden Jahr erst mit jenem Umsatz, mit dem die Toleranzgrenze von 10% unterjährig überschritten wird. Erst auf diesen und sodann alle danach folgenden Umsätze ist die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in diesem Jahr nicht mehr anwendbar. Eine rückwirkende Besteuerung der Umsätze bis zum Jahresbeginn zurück ist hingegen nicht vorgesehen bzw. möglich, wodurch sich der administrative Aufwand im Übergangsjahr reduziert.

Zeitpunkt der Leistungserbringung

Aus zeitlicher Sicht sind bei der Berechnung der Umsatzgrenze nun all jene Umsätze relevant, für die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Veranlagungszeitraum ausgeführt wurden.

Ob dabei die Kleinunternehmergrenze überschritten wird oder nicht, richtet sich daher nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum tatsächlich ausgeführten Leistungen des Unternehmers. Bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ist es somit nicht von Bedeutung, wann das Entgelt vereinnahmt wird.

Vielmehr kommt es ausschließlich auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen

an. Daher ist auch im Fall der Ist-Besteuerung für die Berechnung der Umsatzgrenze und somit für die Prüfung, ob die Kleinunternehmerbefreiung besteht, nicht auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, sondern auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.

Bei der Ist-Besteuerung müssen Unternehmen die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen, wenn sie auch tatsächlich die Zahlungen von ihren Kunden erhalten haben.

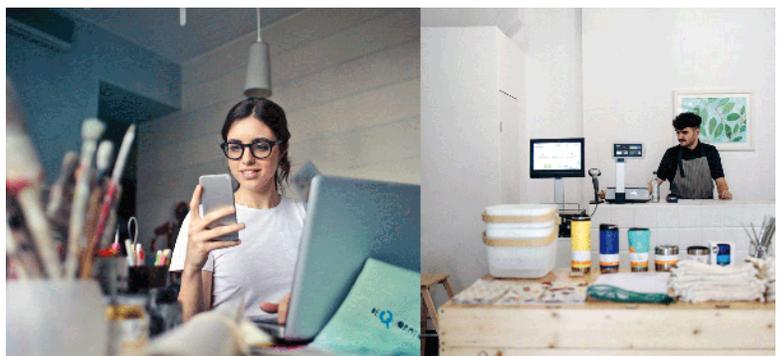
Ein kleines Beispiel gefällig?

Unternehmer X versteuert nach dem Ist-System. Er erbringt im Jahr 2025 Leistungen, für die er EUR 40.000,- in Rechnung stellt. An Einnahmen fließen bei ihm im Jahr 2025 aber lediglich EUR 5.000,- zu. Im Jahr 2026 werden dann die restlichen EUR 35.000,- vereinnahmt.

Für neu im Jahr 2026 erbrachte Leistungen werden EUR 50.000,- in Rechnung gestellt, die im Gegensatz zum Vorjahr auch zur Gänze im Jahr 2026 bezahlt werden.

Die Lösung dieser Causa? Nun, In beiden Jahren ist die Kleinunternehmerregelung anzuwenden. Warum? Weil im Jahr 2025 Leistungen in der Höhe von EUR 40.000,- und im Jahr 2026 von EUR 50.000,- erbracht werden bzw. wurden. Dass im Jahr 2026 dann sämtliche Entgelte in der Höhe von insgesamt EUR 85.000,- am Konto einlangten ist somit völlig irrelevant.

Kanzleihinweis: Nicht alle Fälle sind wie in unserem Fallbeispiel aber so klar und nachvollziehbar. Sollten Sie daher individuelle Fragen oder Anliegen haben, dann wenden Sie sich bitte zeitnah an uns um Fehler und Versäumnisse zu vermeiden.



Bald mehr Sicherheit bei FinanzOnline



 **finanzonline.at**

Ab Oktober 2025 wird für das Log-in bei FinanzOnline abseits des Klassikers ID Austria eine 2FA (Zwei-Faktor-Authentifizierung) verpflichtend. Neben bereits üblichen Zugangsdaten muss dann ein zusätzlicher Bestätigungscod e eingegeben werden. Dadurch soll das Sicherheitsniveau sensibler Steuerdaten in der FinanzOnline weiter erhöht werden.

Benötigt wird dazu ein Smartphone mit einer Authenticator-App (z.B. Google Authenticator oder Microsoft Authenticator). Für Desktop-PCs oder Laptops werden von der Finanz ebenfalls Lösungen zur Verfügung gestellt werden. **PS: Bei Verlust oder Wechsel eines Gerätes kann die Zwei-Faktor-Authentifizierung mit einem Wiederherstellungscod e selbstständig reaktiviert werden.**

DIE NÄCHSTE AUSGABE

Schon jetzt mal vormerken: Die nächste Ausgabe (No. 78 / Winter 2025) erscheint Anfang Dezember 2025.

WICHTIGE TERMINE

15. OKTOBER 2025

Umsatzsteuer

Fälligkeit Umsatzsteuer für August 2025

ACHTUNG: (Elektronische) Abgabe der UVA wenn der Umsatz im Jahr 2024 größer als 100.000 Euro war!!!

NOVA

Fälligkeit Normverbrauchsabgabe für August 2025

Lohnabgaben

Fälligkeit Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag & Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag vom September 2025

15. NOVEMBER 2025

Körperschaftsteuer Vorauszahlung

Fälligkeit viertes Viertel der Körperschaftsteuervorauszahlung für 2025

Einkommensteuer Vorauszahlung

Fälligkeit viertes Viertel der Einkommensteuervorauszahlung für das Jahr 2025

Der CLEVER^{STEUERN} Cartoon



IMPRESSUM

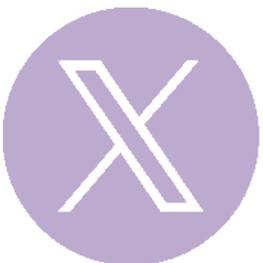
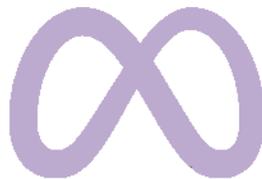
Medieninhaber: PLACHETKA & PARTNER Steuerberatung GmbH **Redaktion:** Mag. Ursula Plachetka, mako media content Inc. **Layout:** koma creative Inc.
Bildmaterial: koma creative Inc, Plachetka & Partner, Pexels (Darina Belonogova, Cottonbro, Lee Foot The First, Gustavo Fring, Pavel Danilyuk, KAMPUS Creative, Ron Lach, Oilly, Andrea Piacquadio, RDNE Creative, Ivan Sanikov, Shuets Productions, Polina Tankilevitch)
Lektorat: mako media **Druck:** Druck.at Mödling **Anschrift des Medieninhabers:** 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 7 **Redaktion:** PLACHETKA & PARTNER Steuerberatung GmbH, 2340 Mödling, Enzersdorfer Straße 7, Telefon: +43 (0)2236 22516-0, FAX: +43 (0)2236 26706, E-Mail: steuerberatung@plachetka.at **www.plachetka.at** **www.cleversteuern.at**



PLACHETKA & PARTNER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

UNSERE ONLINE AUFTRITTE:
INTERNET UND SOCIAL MEDIA



PLUS
DIGITALE BUCHHALTUNG
VIA KLIENTENPORTAL

